



GEMEINDE ERDWEG

LANDKREIS DACHAU

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens
(Kindergartengebührensatzung)
vom 01.09.1992**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Erdweg folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung), zuletzt geändert mit 13. Änderung vom 31.07.2014

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Diese Gebühren werden für 12 Monate (September bis August) erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4 Höhe der Gebühr

1. Die Gebühr beträgt monatlich für

a) die Buchungszeit zwischen 4 und 5 Stunden	90,00 Euro
b) die Buchungszeit zwischen 5 und 6 Stunden	98,00 Euro
c) die Buchungszeit zwischen 6 und 7 Stunden	106,00 Euro
d) die Buchungszeit zwischen 7 und 8 Stunden	114,00 Euro
e) die Buchungszeit zwischen 8 und 9 Stunden	122,00 Euro
f) die Buchungszeit zwischen 9 und 10 Stunden	130,00 Euro

Gebühren werden für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

2. Die Essensgebühr für das Mittagessen beträgt täglich 3,00 Euro. Bei entschuldigter Abwesenheit erfolgt je nach Abbestellmöglichkeit des Mittagessens für jeden Tag der Abwesenheit eine Rückerstattung der Essensgebühr.
3. Grundsätzlich sind die Buchungszeiten nicht zu überschreiten, ansonsten sind höhere Gebühren fällig.
4. Bei flexibler Buchungszeit wird für die Gebühr ein wöchentlicher Mittelwert zugrunde gelegt.

§ 5 Ermäßigung

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird die Gebühr für das 2. und die weiteren Kinder für
 - a) die Buchungszeit zwischen 4 und 5 Stunden 85,00 Euro
 - b) die Buchungszeit zwischen 5 und 6 Stunden 94,00 Euro
 - c) die Buchungszeit zwischen 6 und 7 Stunden 102,00 Euro
 - d) die Buchungszeit zwischen 7 und 8 Stunden 110,00 Euro
 - e) die Buchungszeit zwischen 8 und 9 Stunden 118,00 Euro
 - f) die Buchungszeit zwischen 9 und 10 Stunden 126,00 Euro

ermäßigt.

2. Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Kommunalabgabengesetz-KAG-i.V. mit § 227 Abs. 1 Abgabenordnung – AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
2. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, ist die Gebühr spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats auf eines der genannten Konten zu überweisen oder bei der Gemeindekasse bar einzuzahlen.
3. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b KAG i.V.m. § 240 AO zu entrichten.
4. Die Essensgebühr i.S. von § 4 Abs. 2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Ganztagesgruppe. Abbestellungen im Krankheitsfall können nur berücksichtigt werden, wenn die Leitung der Kindertagesstätte bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen Tages gemeldet wurden. In anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Gemeinde für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der

Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§5).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.1992 in Kraft (geändert zuletzt zum 01.01.2015).

Gemeinde Erdweg

Georg Osterauer
1. Bürgermeister